

# Beitragsordnung

## Lohnsteuerhilfverein „Beratungs-Ring“ e.V.

### ab 01.01.2024

---

Jedes Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins "Beratungs-Ring" e.V. ist verpflichtet, nach dem Steuerberatungsgesetz, der Vereinssatzung und der Beitragsordnung, entsprechend seiner sozialen Verhältnisse, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, unabhängig davon, ob die Beratungsleistungen des Vereins in Anspruch genommen wird.

Der Beitrag ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Der Lohnsteuerhilfverein "Beratungs-Ring" e.V. darf im Rahmen des Steuerberatungsgesetzes von seinen Mitgliedern kein anderes Honorar für die geleistete Arbeit fordern.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Einkommensverhältnissen des Mitglieds, Bemessungsgrundlage dafür ist die Summe der Einnahmen und Bezüge, welche zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit bekannt sind, das sind:

- Bruttoarbeitslohn lt. Lohnsteuerbescheinigung**
  - + Jährlicher Gesamtbetrag von Lohnersatzleistungen**
  - + Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**
  - + Einnahmen aus Kapitalvermögen, welche den Sparerpauschbetrag überschreiten**
  - + Einnahmen aus sonstigen Einkünften einschl. Renteneinnahmen (Bruttorente)**
- 
- = Bemessungsgrundlage**

Stufe	Bemessungsgrundlage/EUR	Jahresbeitrag/EUR
1	0-10.000	50,00
2	10.001 – 20.000	100,00
3	20.001 – 30.000	130,00
4	30.001 – 40.000	160,00
5	40.001 – 50.000	180,00
6	50.001 – 60.000	200,00
7	60.001 – 80.000	225,00
8	80.001 – 100.000	250,00
9	über 100.001	260,00

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des Beitrags in Anspruch genommen werden. Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- EUR zu bezahlen.

Hohndorf, im August 2023

.....  
Ort/Datum



.....  
Der Vorstand